

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 05. März 2023 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone(n)
Gemeindeamt in Reifnitz	Wörthersee Südufer Straße 115 9081 Reifnitz	50 Meter um das Wahllokal (Gemeindeamt)
Tourismusinformation Maria Wörth	Seepromenade 5 9082 Maria Wörth	50 Meter um das Wahllokal (Tourismusinformation Maria Wörth)

2. **Wahlzeit 07:30 bis 14:00 Uhr** *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal(e) für den vorzeitigen Wahltag am 24. Februar 2023:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Gemeindeamt in Reifnitz	Wörthersee Süduferstraße 115 9081 Reifnitz	50 Meter um das Wahllokal (Gemeindeamt)

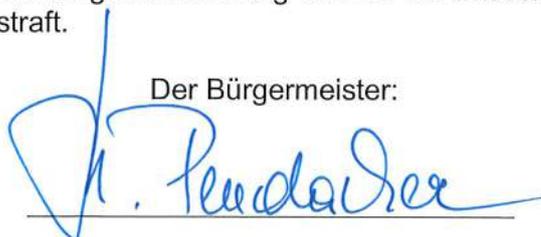
4. **Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 17:00 bis 19:00 Uhr** *)

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art.**

6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,- bestraft.

Der Bürgermeister:



Kundmachung
angeschlagen am 30. Jänner 2023

*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!